



**Republik Österreich  
Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Postanschrift : Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift : Radetzkystraße 2 , 1030 Wien  
E-Mail : fb.wien@bmvit.gv.at  
Internet : www.bmvit.gv.at

GZ.: BMVIT-631.500/0231-III/FBW/2019

An ÖVSV  
2351 Wr. Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd,  
Straße 14, Objekt 31  
Per Email: [oevsv@oevsv.at](mailto:oevsv@oevsv.at), [oe3nsc@oevsv.at](mailto:oe3nsc@oevsv.at)

Wien, 20.12.2019

## Bescheid

Auf Ihren Antrag hin wird gem. §74, §§78a ff, §§81 ff des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl I Nr.70/2003 die

### Bewilligung

erteilt, nach den Bestimmungen des TKG 2003 und den dazu ergangenen Verordnungen die Sprecherlaubnis (Übermittlung von Nachrichten unbedeutenden Inhalts) für Kinder und Jugendliche im gesamten Bundesgebiet zu gewähren:

Kids Day: 4. Jänner 2020 und 20. Juni 2020

Girls Day: 26. März 2020

Europatag der Schulstationen: 5. Mai 2020

Young Helpers on the Air – YHOTA: Intern. Amateurfunkprojekt der Jugendgruppen von Hilfsorganisationen ) 9. bis 10. Mai 2020 und 26. bis 27. September 2020

World Amateur Radio Day – International Amateur Radio Union: 18. April 2020

Internationaler Tag der Jugend: 12. August 2020

Auflage zum Betrieb: Die nicht lizenzierten Personen werden mit dem Rufzeichen eines lizenzierten Funkamateurs (oder einer Clubstation) unter Aufsicht des jeweiligen Amateurs bzw. des Verantwortlichen arbeiten.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 82 TKG 2003, in Verbindung mit der Amateurfunkgebührenverordnung, BGBl II Nr. 125/1999, die **Gebühr von 10,90 Euro** zu entrichten.

*Rechtgrundlagen jeweils in der zum Genehmigungsdatum des Bescheides geltenden Fassung.*

### Begründung

Ihrem verfahrenseinleitenden Antrag wurde vollinhaltlich stattgegeben, weshalb gem § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) eine weitere Begründung entfällt. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gem. den angeführten Vorschriften.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

---

*Zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr werden sie mit einem gesonderten Schreiben aufgefordert werden. Bitte die Gebühr erst nach Erhalt dieses Schreibens an Hand der dort genannten Bankdaten bezahlen!*

---

Nur im Fall einer Beschwerde zu beachten:

Bei Einbringung einer Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf folgendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten:

IBAN: AT830100000005504109

BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg nachzuweisen, der von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigt wurde. Der Beleg ist der Beschwerde beizulegen. Wird eine Beschwerde im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so ist die Gebühr durch A0bbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Beschwerde ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode anzugeben (§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll.

### **Der Leiter:**

Mag. Hans-Christian Krasa

### **Ihr Sachbearbeiter:**

Mag. Hans-Christian Krasa

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 4401

Fax.Nr.: +43 (1) 71162 65 4409

E-Mail: hans-christian.krasa@bmvit.gv.at